

SITZUNGSVERLAUF der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2025

Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter sowie den Schriftführer Robert Schild, Johann Reisinger und Christian Lagler recht herzlich. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und nimmt die Angelobung eines Gemeindevandats vor.

Aufgrund der Rücklegung des Gemeinderatsmandates von Herrn Harald Prohazka (FPÖ) wurde seitens des zustellungsbevollmächtigten Vertreters Christian Lausch, Herr Christian Lagler als Nachfolger namhaft gemacht.

Herr Bürgermeister Josef Fürnkranz ersucht Herrn Christian Lagler hervortreten um ihm das Gelöbnis abzunehmen. Der Bgm. liest das Gelöbnis vor und Herr Lagler bekräftigt dies mit den Worten „ich gelobe“.

Nun ersucht der Bürgermeister folgenden Dringlichkeitspunkt nach TOP 2.) zu behandeln:

- Beschlussfassung Teilungsplan der ARGE Vermessung GZ 42811 Manuel Gafoz.

Es wird einstimmig beschlossen, die Vermessung nach TOP 2.) zu behandeln.

Außerdem macht er darauf aufmerksam, dass bei Punkt 13 die Grundlage nicht die NÖ Bauordnung sondern die NÖ Gemeindeordnung ist.

TOP 1.) Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 23.9.2025, GZ 4/2025.

Gegen das Sitzungsprotokoll vom 23.9.2025 und gegen das geänderte Sitzungsprotokoll vom 11.6.2025 werden keine Einwände erhoben. Sie werden daher einstimmig genehmigt und unterfertigt.

TOP 2.) Beschlussfassung Änderung Verkauf Teilgrundstück in der Kellergasse Hadres.

Der Bgm. berichtet, dass in der GR-Sitzung am 23.9.2025 unter TOP 3.) der Verkauf eines Teils des Grundstücks 3562/1 lt. Teilungsplan der ARGE Vermessung, GZ 42611, beschlossen wurde. Nun hat der Herr Dantand vor dem Eintrag in das Grundbuch Herrn Christopher Fuchs das Grundstück übergeben. Deswegen ist es notwendig den Beschluss auf den neuen Eigentümer Christopher Fuchs zu ändern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitspunkt:

- Beschlussfassung Teilungsplan der ARGE Vermessung GZ 42811 Manuel Gafoz

Der Bgm. stellt den Antrag den Teilungsplan der ARGE Vermessung, GZ 42811, Eigentümer Manuel Gafoz, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird angenommen
Beschluss: einstimmig

TOP 3.) Beschlussfassung Umsetzung Hochwasserschutz Pulkau Untermarkersdorf und Hadres

Der Bgm. stellt den Antrag, dass die Umsetzung des Hochwasserschutzes entlang der Pulkau in Untermarkersdorf und Hadres beschlossen wird. Umgesetzt wird das Projekt von der WA3. Die Projektkosten belaufen sich auf € 2,1 Mio., wobei 86% von Land und Bund gefördert werden. Der Rest sind Interessentenbeiträge der Gemeinde.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4.) Beschlussfassung 21. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf zur 21. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms vom 27.10.2025 bis zum 09.12.2025 zur allgemeinen Einsichtnahme auflag.

Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen von Gemeindebürger:innen, eine Stellungnahme von der Behörde RU1 (RU1-R-219/026-2025 vom 05.12.2025) mit dem naturschutzfachlichen Gutachten (BD1-N-8219/009-2025 vom 04.12.2025) eingelangt. In der Conclusio des naturschutzfachlichen Gutachtens wird festgestellt, dass durch die geplanten Änderungen keine maßgeblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich Artenschutz und Europaschutzgebiet zu erwarten sind. Die geplanten Widmungsänderungen stehen im Einklang mit den Vorgaben des NÖ Naturschutzgesetz 2000 i.d.g.F..

Es liegt kein Gutachten der Sachverständigen für Raumordnung vor.

Aufgrund neuer Regelungen im NÖ Raumordnungsgesetz, die mit Jänner 2026 auf Grundlage des NÖ Deregulierungsgesetzes in Kraft treten, ist eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat auch ohne raumordnungsfachliches Gutachten erforderlich. Diese Vorgangsweise soll möglichst sicherstellen, dass der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde die aktuell geltenden Regelungen zugrunde liegen.

Die Inhalte des Änderungsverfahrens entsprechen sowohl der die aktuellen Rechtslage als auch den neuen-geänderten Festlegungen im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (gültig ab 1.1.2026).

Es gibt keine Änderungen zwischen Auflageentwurf und nunmehrigem Beschluss.

Folgende Dokumente sind Bestandteil der Sitzungsvorlagen:

- Auflageunterlagen zur 21. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (Entwurf)
- Schreiben der RU1 (RU1-R-219/026-2025 vom 05.12.2025) mit dem naturschutzfachlichen Gutachten (BD1-N-8219/009-2025 vom 04.12.2025)

Beschluss:

Antragsteller: Bgm. Josef Fürnkranz
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung:

Marktgemeinde Hadres
Örtliches Raumordnungsprogramm 1984
21. Änderung

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hadres ändert gemäß § 25 iVm § 24 und 25 NÖ ROG 2014 das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Untermarkersdorf und Hadres ab.

§ 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, GZ 25006E, verfassten Plan auf dem Planblatt 2 neu dargestellt und im dazugehörenden Erläuterungsbericht begründet ist. Die Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

TOP 5.) Beschlussfassung Erhöhung der Gebühren für die Nachmittagsbetreuung TBE

Der Bgm. stellt den Antrag die Gebühren, lt. Vorgabe der NÖ Landesregierung, für die Nachmittagsbetreuung in der Tagesbetreuungseinrichtung anzugleichen.

gültig ab Jänner 2026 von 13.00 bis 17.00 Uhr:

Preise:	je WOCHE	je MONAT (4 Wochen)
1 Halbtage/Woche:	€ 14,00	€ 55,00
2 Halbtage/Woche	€ 27,00	€ 108,00
3 Halbtage/Woche:	€ 35,00	€ 138,00
4 Halbtage/Woche:	€ 42,00	€ 168,00
5 Halbtage/Woche:	€ 49,00	€ 195,00

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6.) Beschlussfassung Reduzierung der Gruppenanzahl im Kindergarten auf 3 Gruppen

Der Bgm. erklärt, dass die Anzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchen rückläufig ist. Er stellt den Antrag ab dem Kindergartenjahr 2026/27 die Gruppenanzahl auf drei Gruppen zu reduzieren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

OV Andreas Kornherr verlässt wegen Befangenheit das Sitzungszimmer.

TOP 7.) Beschlussfassung Verkauf von Grundstücken in der Siedlung Untermarkersdorf.

Der Bgm. stellt den Antrag folgende Grundstücke in der Siedlung in Untermarkersdorf an nachstehende Interessenten zu verkaufen:

3443/10 Tanja und Patrick Masch, wohnhaft in Untermarkersdorf
3443/7 Kerstin und Bernd Kornherr, wohnhaft in Untermarkersdorf

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

OV Andreas Kornherr wird wieder in das Sitzungszimmer geholt.

TOP 8.) Beschlussfassung Erhöhung der Bauplatzpreise

Der Bgm. stellt den Antrag die Bauplatzpreise von € 15,-/m² auf € 25,-/m² ab 1.1.2026 zu erhöhen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9.) Beschlussfassung Vereinbarung Zusammenschluss/Verschmelzung gem. §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz mit dem Musikschulverband Hollabrunn

Der Bgm. stellt den Antrag, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Hadres die folgende Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20 a NÖ Gemeindeverbandsgesetz mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2026/2027 beschließen möge:

VEREINBARUNG gemäß §§ 4 und 20a NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ**I.**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hadres beschließt folgende Vereinbarung:

„Der Musikschulverband Hollabrunn vereinbart mit den Gemeinden Alberndorf, Hadres, Haugsdorf, Mailberg, Pernersdorf und Seefeld-Kadolz den Übergang des Gemeindeverbandes der Musikschule Pulkatal im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ab dem Schuljahr 2026/2027 auf den übernehmenden Verband „Musikschulverband Hollabrunn“.

Der zusammengeschlossene Gemeindeverband trägt den Namen

„Musikschulverband Hollabrunn“

und besorgt gemäß seiner Satzung folgende Aufgaben:

„Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der Musik- und Kunstschule Hollabrunn.

Die Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses“.

II.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Marktgemeinde Hadres in seiner Sitzung am 11.12.2025 beschlossen. Die Fertigung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hadres beschließt in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2025 die vorliegende Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2026/2027.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10.) Beschlussfassung der vollinhaltlichen Satzung des Musikschulverbands Hollabrunn

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Hadres die Satzung des Musikschulverbandes Hollabrunn ab 01.01. 2026 beschließen möge:

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Musikschulverband Hollabrunn“ und hat seinen Sitz in Hollabrunn, Hauptplatz 1.

§ 2 Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Alberndorf
Göllersdorf
Grabern
Guntersdorf
Hadres
Haugsdorf
Hollabrunn
Mailberg
Nappersdorf-Kammersdorf
Pernersdorf
Ravelsbach
Seefeld-Kadolz
Wullersdorf

§ 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der *Musik- und Kunstschule* Hollabrunn.

§ 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbands-angehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbands-gesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3) sowie des Kostenersatzes (§ 11).
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Obmannstell-vertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz (VRV).

5. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z.1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 18 weiteren Mitgliedern (Leiter der Musikschule Hollabrunn, Kassenverwalter und Buchführer des Gemeindeverbandes, sowie je ein Mitglied von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden). Die überzähligen Mitglieder normiert der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn.
- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegt:
1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
 2. Erlassung von Verordnungen,
 3. Entscheidung im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
 4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule.
 6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet.
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Verbandsvorstand obliegen.
 2. Die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Vorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter der Musikschule Hollabrunn bestellt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11

Kostensätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt im Verhältnis der in Anspruch genommenen Stunden, durch Schüler der jeweiligen Verbandsgemeinde, zur Gesamtsumme der von allen Schülern der Verbandsgemeinden in Anspruch genommenen Stunden (=Stundenquote am Stichtag 1. Oktober).

- (3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu ermitteln.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf der Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinden mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalender-viertel Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende November, Februar, Mai, August zur Zahlung fällig.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Lehrpersonal

- (1) Auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (3) Die Beendigung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes

2025 und nach folgenden Bestimmungen: Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a GVBG bzw. des § 5 NÖ GBedG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Lehrpersonal innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.

- (4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und Haftungen sind – auch nach Auflösung des Gemeindeverbandes - von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der im § 11 Abs. 2 festgesetzten Quote zu tragen.
- (5) Auf eine (Lehr-)Personalüberlassung sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis Abs. 5 der Satzung anzuwenden.

§ 14

Verwaltungspersonal

- (1) Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024 sinngemäße Anwendung.
- (2) Sollten dem Gemeindeverband keine Bediensteten nach Abs. 1 zur Verfügung stehen, kann er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Tätigkeit des Amtes des Gemeindeverbandes, Bediensteter bedienen, die dem Verband von einer oder mehreren verbandsangehörigen Gemeinden gegen Ersatz der Kosten zur Verfügung gestellt werden. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010 anzuwenden.
- (3) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:
 - a) Zweck der Überlassung,
 - b) Beginn und Ende der Überlassung,
 - c) das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der ÜberlassungFür diese Vereinbarung ist der Vorstand des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.
- (4) Die Diensthoheit über die Bediensteten gemäß Abs. 2 wird weiterhin von den zur Verfügung stellenden Gemeinden ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen ist das Einverständnis mit dem Gemeindeverband herzustellen.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sind die Bediensteten gemäß Abs. 2 für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.

- (6) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe-, Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) der Bediensteten gemäß Abs. 2 sind vierteljährlich den zur Verfügung stellenden Gemeinden zu refundieren.
- (7) Soweit mit den in Abs. 1 angeführten Vorschriften der Verbandszweck nicht zu erreichen ist, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.-Im Übrigen kommt bei Auflösung des Verbandes die Bestimmung des § 13 Abs. 3 der Satzung sinngemäß zur Anwendung.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Noten etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse im Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.
- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 2.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an den Gemeindeverband abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.

- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rückzu-übertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit der Erfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hadres beschließt in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2025 die vorliegende Satzung des Musikschulverbandes Hollabrunn ab 1.1.2026.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11.) Bestellung eines Vertreters für die Verbandsversammlung/Vorstand des Musikschulverbandes Hollabrunn.

Der Bgm. erklärt, dass für den Musikschulverband ein Vertreter entsendet werden soll Er schlägt als Kandidaten Herrn Markus Schwabl, Obmann der Musikschule Pulkautal, vor.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12.) Bericht Gebarungsprüfung vom 24.11.2025.

Der Bgm. übergibt das Wort an den GR Wilfried Ernst (Vertretung für Obfrau Bettina Gartler). Dieser berichtet, dass am 24.11.2025 eine Gebarungsprüfungen stattgefunden hat. Er erklärt, dass alles in Ordnung war.

TOP 13.) Beschlussfassung Haushaltkonsolidierungskonzept gem. § 72b NÖ GO 1973.

Der Bgm. berichtet, dass ein Haushaltkonsolidierungskonzept gem § 72b NÖ GO ausgearbeitet wurde und erklärt dieses dem Gemeinderat. Das Konzept liegt diesem Protokoll als Beilage 1 bei.

Er stellt den Antrag an den Gemeinderat dieses zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14.) Beschlussfassung Voranschlag

Der Entwurf des Voranschlages 2026 einschließlich des Dienstpostenplans ist 14 Tage zur Einsicht aufgelegt. Das wurde auch an der Amtstafel kundgemacht und den Parteien zugestellt.

Kassenverwalter Robert Schild erklärt anhand einer Präsentation wichtige Zahlen des Voranschlags.

Da keine Anfragen sind, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2026 einschließlich des Dienstpostenplans gemeinsam mit dem mittelfristigen Finanzplan zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15.) Beschlussfassung Duldungs- und Benützungsvereinbarung.

Der Antrag auf Duldungs- und Benützungsvereinbarung wurde zurückgezogen.

TOP 16.) Beschlussfassung Bebauungsvorschriften in den Kellergassen der MG Hadres.

Im Bauausschuss wurden folgende Richtlinien zur Bebauung in den Kellergassen ausgearbeitet.

Richtlinien Bebauungsvorschriften für die Kellergassen der MG Hadres

Grundsatz: Vor allen Arbeiten im Innen und Außenbereich eines Kellers oder Presshauses ist mit der Gemeinde, bzw., Bürgermeister Rücksprache zu halten und erforderliche Pläne und Unterlagen vorzuweisen.

Definition Kellergasse:

Die Kellergasse ist die räumliche Konzentration unterirdischer Lagerräume (Keller), meist in Verbindung mit einem Wirtschaftsgebäude (Presshaus), entlang einer gemeinsamen Erschließung. Sie weist eine im traditionellen Sinne homogene, den Anforderungen des Weinbaus entsprechende, Nutzungsstruktur auf welche jegliche Nutzung zu Wohnzwecken ausschloss.

Zielsetzung:

Die Erhaltung der Kellertriften der Marktgemeinde Hadres in ihrer dem Typus des Presshauses und der Kellereingänge entsprechenden baulichen Erscheinungsform zu erhalten.

Geltungsbereich: Für alle Kellergassen in der Gemeinde ist der genaue Geltungsbereich festzusetzen und gilt wie folgt:

Untermarkersdorf:

Grillentrift: Parz. Nr. 1868 bis 1839/3 und Parz. Nr. 1795
Kellertrift: von Parz. Nr. 3269/21 bis 2770/3
von Parz. 156 bis 1981/3

Hadres:

Ab 3562/32, 3562/58,797 (herinnen)
Bis einschließlich 3562/48 und 3562/71

Obritz: alles südlich des Ortsgebietes

Widmungen in der Kellergasse:

Bebauungsvorschriften:

1. An baulichen Maßnahmen sind die Wiederinstandsetzung, Sanierung und der Umbau bestehender Presshäuser zulässig. Zu- und Neubauten sind ausschließlich zur Schließung von Baulücken in zusammenhängenden Ensembles bzw. zur Abrundung bestehender Strukturen zulässig, soweit sie zu einer Verbesserung des gestalterischen Gesamterscheinungsbildes beitragen.
2. Der Abbruch bestehender, der historischen Bautradition der Kellergasse entsprechender Objekte ist nicht zulässig. Eine Ausnahme stellen jene Objekte dar, deren Instandhaltung bautechnisch nicht mehr möglich ist.
3. Folgende Nutzung der Objekte in den Kellergassen sind zulässig:

Landwirtschaftliche Nutzung (Weinbau)

Wein und Vorratskeller

Gewerbliche Nutzung (Heurigenschank)

Kellerstüberl mit Sanitäreinheit (WC und Handwaschbecken) Die Verwendung bzw. der Umbau von Presshäusern in Wohn.- und Zweitwohnsitze ist nicht zulässig.

4. Die Errichtung von Garagen und Garageneinfahrten ist nicht gestattet.
5. Bei Errichtung einer Sanitäreinheit mit WC in einem Kellerobjekt ist, falls kein Anschluss an einen öffentlichen Kanal möglich ist, gleichzeitig eine Senkgrube zu errichten. Die Senkgrube ist als typengeprüfte Bombe mit max. 3m² Fassungsvermögen und auf Eigengrund zu errichten. In Ausnahmefällen kann von der Gemeinde ein Einbau auf öffentlichem Grund gestattet werden. Es besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung das Objekt an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Art der Bebauung und Gestaltung:

- 1) Bei jeglicher Art einer Bauführung muss die typische Form eines Presshauses entlang der Verkehrsfläche erhalten bleiben.
- 2) Bei der Schließung von Bebauungslücken ist auf die vordere Baufluchtlinie der unmittelbaren Umgebung Bezug zu nehmen. Ein Vor- oder Zurückspringen um mehr als 0,5 m gegenüber den benachbarten Gebäuden ist nicht zulässig.
- 3) Die Aufstockung eines Presshauses bzw., die Errichtung eines zweigeschossigen Objekts ist verboten. Max. 1 oberirdisches Geschoss, dieses Gebäude ist der Umgebung anzupassen und seitens der Gemeinde zu genehmigen.
- 4) Als Dachform sind ein Satteldach oder ein Krüppelwalmdach vorzusehen. Auf die Dachform in der unmittelbaren Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

- 5) Die Dachneigung ist den benachbarten Presshäusern anzupassen, wobei eine Dachneigung 35 bis 45 Grad zu betragen hat.
- 6) Die Höhe des Daches von der Traufe bis zum First darf max. 3,80 m betragen.
- 7) Bei der Herstellung von Staffelgesimsen beträgt die Ausladung 25cm.
- 8) Bei der Herstellung eines Sparrengesimses darf die seitliche Ausladung 40 cm, der Dachüberstand an der Giebelseite 20 cm nicht überschreiten.
- 9) An der Giebelseite sind Saumbretter anzubringen oder es wird der Putz bis zu Dachhaut geführt. Breite Verblechungen sind zu vermeiden.
- 10) Die Dachdeckung hat mit Tondachziegel (Wiener Tasche, Biberschwanz,) Die Farbe der Ziegel soll eine rotbraune Oberfläche haben.
- 11) Dachausbauten (Gaupen, Quergiebel) an der Straßenseite sind unzulässig, sofern sie nicht einer Wirtschaftsöffnung mit max. 1.10m² (85x135) dienen.
- 12) An der dem öffentlichem Gut abgewandte Seite sind Dachausbauten insoweit zulässig als: die Belichtung über Quergiebel erfolgt, die Firstlinie des Quergiebels jene des Presshauses nicht übersteigt die Dachform, Dachneigung und Eindeckung in gleicher Weise wie beim Dach des Presshauses erfolgt.
- 13) Fenstergitter sind nicht gestattet, außer in der Mauerlaibung.
- 14) Fensterläden sind nicht zulässig.
- 15) Die straßenseitigen Eingangstüren sind als Pfostentüren oder auf gedoppelte Türen herzustellen und dürfen keine Glaslichter enthalten. Bei Stocklichtern und Türproportionen ist die umgebende Bautradition zu Berücksichtigen.
- 16) Die Fenster dürfen an der dem öffentlichen Gut zugewandte Seite eine Einzelgröße von 0,5m³ nicht übersteigen und nur 8% der Ansichtsfläche betragen.
- 17) Der Fassadenputz ist einheitlich herzustellen. Eine vom traditionellen Weiß abweichende Färbung ist von der Baubehörde genehmigen zu lassen. Türen, Fenster und Tore sind in Holz herzustellen. Wenn Fenster aus einem anderen Material bestehen so sind diese in Holzoptik zu halten.
- 18) Fassadenverkleidungen jeder Art sind nicht gestattet, außer senkrechten Verkleidung der Giebelwände mit Holz.
- 19) Werden Sockel ausgeführt, so sind diese bündig mit dem Putz auszuführen. Nicht gestattet ist die Verkleidung von Sockeln.
- 20) Dachrinnen sind als Hängerinnen auszubilden. Saumrinnen sind nicht gestattet. Die Farbe der Rinnen und Fallrohre sollen dunkelbraun bis schwarz oder grün sein. Zinkblechrinnen sind zu streichen.
- 21) Zäune sind nicht gestattet.
- 22) SAT-Anlage dürfen, wenn überhaupt nur an der der nicht öffentlichen abgelegenen Dachseite und nicht sichtbar von der Straße angebracht werden.
- 23) Rauchfänge sind mit möglicher Schonung des Kellergassenbildes an der Rückseite des Daches, von der Straße nicht einsehbar, anzubringen. Sie sind aus Ziegel herzustellen, Alu oder Blechrauchfänge im Außenbereich sind nicht zulässig
- 24) PV Anlagen sind in der Kellergasse grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur mit Rücksprache der Gemeinde möglich.
- 25) Die Errichtung von Stellplätzen innerhalb der Zeile der Presshäuser ist verboten.
- 26) In den Kellergassen sind keine Markisen erlaubt.

Der Bgm. stellt den Antrag auf Beschlussfassung der Richtlinien
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17.) Beschlussfassung Durchführung einer Bestands- und Kanalüberprüfung aller Gebäude.

Der Bgm. erklärt, dass die Durchführung einer Bestands- und Kanalüberprüfung aller Gebäude längst fällig wäre. Es wurden verschiedene Angebote zur Durchführung eingeholt und vom Gemeindevorstand gesichtet. Das Team Kernstock würde die Überprüfung über 2026 und 2027 durchführen, die Fälligkeit der Rechnungen wäre 2027 und 2028.

Der Bgm. stellt den Antrag auf Beschlussfassung mit der Durchführung die Fa. Kernstock zu beauftragen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18.) Beschlussfassung Auflösung der Feuerwehren Hadres und Untermarkersdorf.

Der Bgm. stellt den Antrag auf Auflösung der FF Hadres und der FF Untermarkersdorf, da sich diese zusammenschließen wollen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19.) Beschlussfassung Gründung der FF Hadres/Untermarkersdorf.

Der Bgm. stellt den Antrag zur Gründung der Feuerwehr Hadres/Untermarkersdorf.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Zuhörer Johann Reisinger wird gebeten das Sitzungszimmer zu verlassen.

- Nicht öffentlicher Sitzungsteil:

Nach dem nicht öffentlichen Sitzungsteil wird versucht Herrn Reisinger wieder in das Sitzungszimmer zu holen, dieser ist nicht mehr anwesend.

Der Bürgermeister gratuliert OV Andreas Kornherr und GRin Antoniette Schleinzer nachträglich zum Geburtstag. Er bedankt sich außerdem beim Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit und wünscht ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute f. 2026.

Der Vizebürgermeister Erich Greil bedankt sich auch beim Bürgermeister für die gute Zusammenarbeit und wünscht auch ihm und den Gemeinderäten frohe Weihnachten und alles Gute für 2026

Da des Weiteren nichts vorgebracht wird, schließt der Bgm. die Sitzung um 19.46 Uhr.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

.....

.....

Gemeinderat:

Gemeinderat:

.....

.....

Gemeinderat:

.....



Marktgemeinde Hadres 2061 Hadres

Tel.: 02943/2303, Fax: 02943/2303-9

E-Mail: marktgemeinde@hadres.at

BEILAGE 1.)

Haushaltskonsolidierungskonzept gem. § 72b NÖ Gemeindeordnung 1973

a) Pflichtausgaben

Gesetzlich verpflichtende Ausgaben

- Schulumlagen, Verbandsumlagen
- Landesumlagen (NÖKAS, Sozialhilfeumlagen, Kinder- und Jugendhilfe-Umlage)
- Sonstige Beiträge (Gemeindevertreterverband, Schulungsbeiträge, Wahlen)

Vertraglich verpflichtende Ausgaben

- Schuldendienst (wird laufend geprüft)
- Mitgliedschaften bei verschiedenen Institutionen (Tourismus)
Hier wird ein Einsparungspotenzial durch Austritt – oder Zusammenlegung von Gemeindemitgliedschaften geprüft
- Versicherungsverträge. Ein Anbieterwechsel wurde 2025 vollzogen
Einsparung ungefähr je Jahr: € 25.000

b) Ermessensausgaben

- Repräsentationskosten, Einladungen wurden schon auf Mindestmaß reduziert
- Prüfung der Direktförderungen (wurden in den letzten Jahren schon reduziert)
- Wie o.a. Prüfung Mitgliedschaft bei Institutionen
- Einstellung Hortbetrieb Ferien Volksschule (ca. € 5.000)

c) Personalkosten

- Nichtnachbesetzung eines Gemeindearbeiters, der demnächst in Pension geht
Nichtnachbesetzung einer vollbeschäftigten Kindergartenhelferin, die mit Ende des Kindergartenjahres 2025/26 in Pension geht
Nichtnachbesetzung eines (geförderten) Gemeindearbeiters

Einsparungspotenzial ca. € 149.400

d) Gemeindeeigene Betriebe – nicht vorhanden

e) Finanzkraft der Gemeinde

- Eine Liegenschaftsbegehung zur Aktualisierung der Kanalflächen soll 2026 begonnen werden - Einnahmen sind durch Ergänzungsabgaben und zusätzliche Benützungsgebühren zu erwarten

- Bauplätze in der Siedlung KG Untermarkersdorf werden Ende 2025/Beginn 2026 verkauft. Hier sind Aufschließungsabgaben zu erwarten. Der Einheitssatz wurde per 1.7.2024 auf € 600,00 erhöht
- Erhöhung der Friedhofsgebühren per 1.1.2026 um durchschnittlich 50 %
- Erhöhung der Bauschuttdeponiegebühren per 1.1.2026 für Nicht-Hauptwohnsitzer (Erhöhung der Gebühr um € 15,00 abz. Förderung für HWS)
- Anbieterwechsel bei Erdgasbezug
- Zu erhoffende Mehreinnahmen durch Erhöhung der Grundsteuer